

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH

Der Aufsichtsrat der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (im Folgenden „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung¹:

Präambel

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

I.

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der bzw. des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch mehrheitlichen Beschluss widerrufen. Die bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist die bzw. der Vorsitzende an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert, so hat die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in allen Fällen, in denen sie bzw. er bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden in deren bzw. dessen Vertretung handelt, die gleichen Rechte wie die bzw. der Vorsitzende. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

¹ Die Gesellschafterversammlung der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH hat der Geschäftsordnung am 14.02.2019 zugestimmt.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 2

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder in deren bzw. dessen Auftrag von der Geschäftsführung zur Sitzung einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst die Sitzung des Aufsichtsrates einberufen. Der Aufsichtsrat wird in der Regel alle sechs Monate in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen einberufen. Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (2) Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einladung, die Mitteilung der Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sind vorbehaltlich des Satzes 4 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu versenden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt.
- (4) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit die bzw. der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 4 im Einzelfall abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist, mindestens eine Woche vorher.

§ 3

Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden. Sie bzw. er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geleitet. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie bzw. er kann eine von ihr bzw. ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn die bzw. der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Vertreterin bzw. der Vertreter des beteiligungsverwaltenden Bundesressorts an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben. Schriftliche und telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren

widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

- (3) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst.
- (4) Hat ein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat angezeigt, ist unverzüglich über die Behandlung dieses Interessenkonfliktes zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- (6) Bei wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten soll das betreffende Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

§ 5

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Mitglied des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der bzw. dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

§ 6

Interessenkonflikte, Vertraulichkeit, Effizienzprüfung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat darauf zu achten, dass ihr bzw. ihm für die Wahrnehmung ihres bzw. seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt die in ihrer bzw. seiner Person liegenden Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen, um die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen sowie Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrates die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt wurden.
- (4) Die bzw. der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrates, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (5) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachstehend zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.
- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 8

Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrates an.

- (2) Der Aufsichtsrat kann das Präsidium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss ermächtigen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Rahmen von Vorgaben des Aufsichtsrates Beschlussvorlagen für Entscheidungen vorzubereiten.

II.

Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 9

Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 10

Beratung und Unterstützung

Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung, überwacht deren Tätigkeit und wirkt in den im Gesellschaftsvertrag, in den in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und in den in § 11 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen daran mit.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 4. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 5. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine Grenze von fünf Millionen Euro übersteigen,

7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, deren jeweilige Gesamtbelastung über die Vertragslaufzeit mehr als fünf Millionen beträgt,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen sofern die Gesamtvergütung im Einzelfall eine Grenze von 150.000 Euro jährlich (brutto) übersteigt oder eine Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten wird,
 10. der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine Honorargrenze von fünf Millionen Euro jährlich (brutto) überschritten wird,
 11. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
 13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Gesellschafterin sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 250.000 Euro, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen Betrag von fünf Millionen Euro übersteigt,
 14. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird,
 15. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
 16. Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
 17. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.
- (2) Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- (3) Der erforderlichen Zustimmung bedürfen die vorstehenden Maßnahmen nicht, soweit sie bereits in einem von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplan gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages enthalten sind oder Gegenstand einer Weisung der Gesellschafterversammlung sind.

- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.